



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

96. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Sportwissenschaft, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 242, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 250, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

(1) § 2 Dauer und Umfang

- In Abs 2 wird die Wortfolge „22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ ersetzt durch „23 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ und die Wortfolge „6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“ ersetzt durch „5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“.

(2) § 5 Aufbau- Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 wird im ersten Satz „Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus (...)“ unter lit c die Zahl „6“ ersetzt durch „5“.

- In Abs 1 wird bei der Aufzählung der Pflichtmodule in der Zeile „Masterabschluss“ die Zahl „24“ ersetzt durch „25“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die Zahl „6“ ersetzt durch „5“.

- In Abs 2 wird im Modul „Masterabschluss“ die Spalte „ECTS-Punkte: 24“ ersetzt durch „ECTS-Punkte: 25“ und in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ unter Punkt II die Wortfolge „22 ECTS“ ersetzt durch „23 ECTS“. In der rechten Spalte der Zeile „Leistungsnachweis“ dieses Moduls wird der Klammerausdruck „(22 ECTS)“ neben dem Wort „Masterarbeit“ ersetzt durch „(23 ECTS)“.

(3) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird die Wortfolge „22 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „23 ECTS-Punkten“.

(4) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(5) § 11 „Inkrafttreten“

- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 96, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(6) Anhang

- Der Anhang wird an diese Änderungen angepasst.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla